

7479

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Graubünden**

(Vom 28. August 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden haben in der Volksabstimmung vom 30. September 1956 der vom Grossen Rat beschlossenen Änderung von Artikel 40, Absatz 5, der Kantonsverfassung mit 11 093 Ja gegen 5470 Nein zugestimmt.

Mit Schreiben vom 4. Juli 1957 ersucht der Kleine Rat des Kantons Graubünden um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisheriger Text**Art. 40, Abs. 5**

Die in billigem Masse zu taxierenden Erträgnisse des Gemeindevermögens sind in erster Linie dazu bestimmt, die Gemeindebedürfnisse zu decken. Die Erhebung von Gemeindesteuern ist subsidiär nach billigen und gerechten Grundsätzen zulässig. Besondere Auslagen, welche einzelnen Gattungen des Privateigentums zugute kommen, wie solche für Wuhren und Wasserleitungen, können mit Berücksichtigung des denselben gewährten Nutzens auf diese verlegt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Neuer Text**Art. 40, Abs. 5**

Die in billigem Masse zu taxierenden Erträgnisse des Gemeindevermögens sind in erster Linie dazu bestimmt, die Gemeindebedürfnisse zu decken. Die Erhebung von Gemeindesteuern ist subsidiär nach billigen und gerechten Grundsätzen zulässig. Die Besteuerung juristischer Personen für Vermögen und Einkommen steht nur dem Kanton zu. Besondere Auslagen, welche einzelnen Gattungen des Privateigentums zugute kommen, wie solche für Wuhren und Wasserleitungen, können mit Berücksichtigung des denselben gewährten Nutzens auf diese verlegt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Der neue Wortlaut des Artikels 40, Absatz 5, der Kantonsverfassung statuiert das ausschliessliche Recht der Besteuerung juristischer Personen durch den Kanton. Er schafft gleichzeitig die Grundlage, das im Kanton Graubünden dringlich gewordene Problem des direkten interkommunalen Finanzausgleichs einer Lösung näher zu führen. Ein gleichzeitig mit der Verfassungsänderung angenommenes Gesetz sieht die Erhebung jährlicher, durch den Grossen Rat nach einem bestimmten Schlüssel festzusetzender Zuschläge zur kantonalen Vermögens- und Erwerbssteuer für juristische Personen vor. Der Überschuss ist einem Ausgleichsfonds zu überweisen, der hauptsächlich dazu bestimmt ist, finanzschwachen Gemeinden, die ihren Haushalt aus eigener Kraft nicht im Gleichgewicht halten können oder die öffentliche Werke durchzuführen haben, Beiträge zu gewähren.

Durch die nunmehr einheitlich erfolgende Besteuerung juristischer Personen im Kanton Graubünden wird die Gemeindesteuerautonomie der Form nach wohl etwas eingeschränkt, doch bleibt, da das Gemeindebetreffnis nach wie vor voll ausgerichtet wird, materiell der bisherige Zustand gewahrt.

Die Erhebung direkter Steuern ist nach einem bisher anerkannten Grundsatz im allgemeinen den Kantonen überlassen. Die beschlossene Verfassungsänderung des Kantons Graubünden berührt lediglich kantonales Steuerrecht. Wir beantragen Ihnen deshalb, ihr durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. August 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Graubünden

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. August 1957,
in Erwägung, dass die geänderte Verfassungsbestimmung nichts der Bundes-
verfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 30. September 1956 angenommenen Änderung des Artikels 40, Absatz 5, der Verfassung des Kantons Graubünden wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

3417

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Graubünden (Vom 28. August 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7479
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1957
Date	
Data	
Seite	527-529
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 929

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.